

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. März 2022 (Sache R 1899/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Lin Suicha trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Michael Kors (Switzerland) International GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 244 vom 27.6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2022 — AMO Development/EUIPO (Medizinische Instrumente)

(Rechtssache T-311/22) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die medizinische Instrumente wiedergeben – Fehlender Antrag auf Verlängerung – Löschung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern bei Ablauf der Eintragung – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 67 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Sorgfaltspflicht – Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)

(2023/C 63/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AMO Development LLC (Santa Ana, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch J. Day, Solicitor, und Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. März 2022 (Sache R 1433/2021-3).

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die AMO Development LLC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 276 vom 18.7.2022.